

**Freie Universität Berlin
Der Dezentrale Wahlvorstand
des Fachbereichs Rechtswissenschaft**

Nr. 08/2025

Tag der Bekanntmachung: 13.11.2025
14195 Berlin
Tel.: 838 - 52188

**Bekanntmachung
der Neuwahl der nebenberuflichen Frauen- und
Gleichstellungsbeauftragten
des Fachbereichs Rechtswissenschaft
der Freien Universität Berlin
und ihrer Stellvertreterin
am 26. Januar 2026**

Der Dezentrale Wahlvorstand hat beschlossen, dass die o.g. Wahlen am

26. Januar 2026

durchgeführt werden.

1. Aktives und passives Wahlrecht

Das aktive und passive Wahlrecht ist auf die weiblichen Mitglieder der Hochschule beschränkt.

Aktiv wahlberechtigt sind die Mitglieder der jeweiligen Wahlgremien.

Passiv wahlberechtigt sind die weiblichen Angehörigen, die bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge (**02. Dezember 2025**) und am Wahltag (**26. Januar 2026**) Mitglied der Freien Universität Berlin sind. Aufgrund geänderter Rechtslage wird mitgeteilt, dass der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen mit aktiver und passiver Wahlberechtigung die Professorinnen, die Honorarprofessorinnen, die Hochschuldozentinnen, die Privatdozentinnen, die Gastprofessorinnen sowie die emeritierten Professorinnen, soweit diese am 23. Oktober 1990 verpflichtet waren, angehören; der Mitgliedsgruppe der akademischen Mitarbeiterinnen gehören mit aktiver und passiver Wahlberechtigung die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben und mit aktiver Wahlberechtigung die Gastdozentinnen und Lehrbeauftragten an.

Lehrbeauftragte, die an mehreren Berliner Hochschulen Lehraufträge haben, müssen erklären, an welcher Hochschule sie ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben.

Jede Wahlberechtigte ist nur in der Organisationseinheit der Hochschule und der Mitgliedergruppe wahlberechtigt und wählbar, in der sie bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge (**am 02. Dezember 2025**) ihre dienstlichen Aufgaben ganz oder überwiegend wahrnimmt. Für die Gruppenzugehörigkeit ist das Beschäftigungsverhältnis maßgebend.

Studentinnen sind im Fachbereich/Zentralinstitut ihres (Hauptfach-) Studienganges wahlberechtigt und wählbar. Sie haben diesen Fachbereich bzw. dieses Zentralinstitut bei der Rückmeldung zu bezeichnen. Bei Studentinnen, die in mehreren Hauptfächern studieren, ist der Fachbereich bzw. das Zentralinstitut maßgebend, der bzw. das der für Immatrikulationsangelegenheiten zuständigen Dienststelle für die Wahrnehmung des Wahlrechts mitgeteilt wurde; dieser Bereich wird auf dem Studentinnen-Ausweis ausdrücklich ausgewiesen. Innerhalb eines Semesters kann diese Festlegung nicht geändert werden.

Beurlaubte Hochschulmitglieder bleiben wahlberechtigt bis zum Ende des auf die Gewährung des Urlaubs folgenden Semesters. Dauert die Beurlaubung fort, so ruht die Wahlberechtigung bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Beurlaubung.

Bei der Veränderung von Organisationseinheiten ist die künftige Zuordnung für die Ausübung des Wahlrechts maßgebend, wenn diese spätestens mit dem Beginn der Amtszeit der zu wählenden Gremien wirksam wird.

Werden derartige Veränderungen nach Eröffnung des Wahlverfahrens, aber vor dem Wahltag getroffen, ist der Dezentrale Wahlvorstand, die betreffenden Personen aus dem Wählerinnenverzeichnis und aus den Wahlvorschlägen zu streichen, soweit er hierauf in der Wahlbekanntmachung hingewiesen hat.

2. Wahlen der nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und deren Stellvertreterinnen

Die nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und deren jeweilige Stellvertreterin werden in den Fachbereichen für die Amtszeit von zwei Jahren vom jeweils zuständigen Wahlgremium gewählt.

3. Wahlverfahren

Die Wahlen erfolgen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.

Als nebenberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte bzw. als deren Stellvertreterin ist gewählt, wer die einfache Mehrheit erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Vorsitzenden des Dezentralen Wahlvorstandes zu ziehende Los.

4. Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, Wahlvorschläge bis zum

02. Dezember 2025, 12.00 Uhr,

beim Dezentralen Wahlvorstand einzureichen.

Für das Amt der nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten als auch für das Amt von deren Stellvertreterin sind jeweils gesonderte Wahlvorschläge einzureichen.

Alle Wahlvorschläge müssen mindestens eine Bewerberin enthalten und sollen **in maschinenschriftlicher Form** ausgefüllt sein; sie sind auf Formblättern, deren Spezifikationen vom Wahlvorstand vorgegeben werden, unter Angabe der Gruppenzugehörigkeit einzureichen. Der Wahlvorschlag muss über jede Bewerberin folgende Angaben enthalten: Vor- und Familienname und Hochschulbereich; er soll über jede Bewerberin folgende Angaben enthalten: Amts- oder Dienstbezeichnung, Geburtsjahr und Wohnanschrift. Von studentischen Bewerberinnen sind Vor- und Familienname sowie Hochschulbereich anzugeben und es sollen Semesterzahl, Matrikelnummer und Wohnanschrift angegeben werden. Jede Bewerberin muss ihre Zustimmung zu dem Wahlvorschlag durch eigenhändige Unterschrift erklären.

Die Erstplatzierte oder bei deren Verhinderung eine der beiden folgenden Platzierten eines studentischen Wahlvorschlages hat ein Original der Immatrikulationsbescheinigung oder eine amtlich beglaubigte Kopie des Studentinnen-Ausweises dem Wahlvorschlag beizufügen; anderenfalls wird der gesamte Wahlvorschlag nicht zugelassen.

Sämtliche Unklarheiten auf dem Wahlvorschlag gehen zu Lasten der Einreichenden.

6. Zulassung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

Über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge entscheidet der Dezentrale Wahlvorstand. Anschließend macht der Dezentrale Wahlvorstand die zugelassenen Wahlvorschläge und die Entscheidungen über die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen unverzüglich bekannt.

Gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit oder Nichtzulassung eines Wahlvorschlages kann jede Wahlberechtigte innerhalb von drei Tagen nach der Bekanntmachung Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen und, soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind dem Einspruch bis zum Ablauf der Einspruchsfrist die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Über den Einspruch entscheidet der Dezentrale Wahlvorstand.

Die Reihenfolge der Wahlvorschläge richtet sich nach dem Ergebnis der letzten Wahl und wird im Übrigen vom Vorsitzenden des Dezentralen Wahlvorstandes durch Losentscheid festgelegt.

7. Gestaltung der Stimmzettel

Auf dem Stimmzettel sind die Namen sämtlicher zugelassener Bewerberinnen, gleich welcher Mitgliedergruppe diese jeweils angehören, aufzuführen, und jede aktiv Wahlberechtigte hat die Möglichkeit, nur eine Bewerberin anzukreuzen.

Liegt dagegen nur der Wahlvorschlag einer zugelassenen Bewerberin vor, so darf jede aktiv Wahlberechtigte nur Ja oder Nein ankreuzen. Für die Wahl der nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und für die Wahl deren Stellvertreterin sind jeweils gesonderte Stimmzettel herzustellen.

8. Stimmabgabe

Jede Wahlberechtigte kann unter Vorlage ihres Personalausweises oder eines anderen mit einem Lichtbild versehenen, gültigen, amtlichen Ausweises im Wege der Urnenwahl wählen. Die Wahlen erfolgen in den Sitzungen der jeweils zuständigen Wahlgremien am **26. Januar 2026** und werden von diesen selbständig durchgeführt. Zu diesen Sitzungen lädt der Vorsitzende des Dezentralen Wahlvorstandes ein. Die Briefwahl ist unzulässig.

9. Wahlergebnis

Nach Erhalt der von den zuständigen Wahlgremien zu übermittelnden Wahlergebnisse gibt der Dezentrale Wahlvorstand das vorläufige Wahlergebnis bekannt, nach Ablauf der Anfechtungsfrist, der Überprüfung der Wahlunterlagen und nach Entscheidung über ggf. eingegangene Wahlanfechtungen das amtliche Endergebnis.

10. Auskünfte

Auskünfte erteilt die Geschäftsstelle des Dezentralen Wahlvorstandes, Tel. (030) 838-52188.

Julie Zettlitz

Vorsitzende des Dezentralen Wahlvorstandes